

Satzung
über die Benutzung
des Reisemobilparks der Gemeinde Unterkirnach

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz, in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 28. Juli 2022 folgende Fassung der Satzung über die Benutzung des Reisemobilparks der Gemeinde Unterkirnach beschlossen:

§ 1. Allgemeine Bestimmung

Die Gemeinde Unterkirnach betreibt auf dem Grundstück Flst. Nr. 23/33 einen Reisemobilpark als öffentliche Einrichtung. Er dient der Förderung des Tourismus.

§ 2. Zutritt/Anmeldung und Nutzungsbestimmungen

- (1) Der Reisemobilpark darf nur von Reisemobilreisenden benutzt werden.
Eine Nutzung durch andere Personen ist nicht zulässig. Der Zutritt ist zur Anreise ohne Anmeldung erlaubt.
- (2) Die Zufahrt zum Reisemobilpark erfolgt über die Straße „Rathausplatz“. Die Straße ist als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Die Zu- und Abfahrt zum Reisemobilpark darf nur im Schrittempo erfolgen.
- (3) Der Reisemobilpark ist kein Campingplatz.
Die Benutzung des Parks mit Campingzelten oder Wohnwagen ist deshalb nicht gestattet.
- (4) Die Benutzung des Reisemobilparks ist nicht erlaubt für Personen ohne festen Wohnsitz und für alle Personen oder Personengruppen, die von Haus zu Haus Waren anbieten, verkaufen oder reparieren. Jede gewerbliche Tätigkeit ist untersagt.
Das gilt auch für alle Arten von Vorträgen oder Ansprachen in Wort, Bild und Schrift.
- (5) Die Dauer der Nutzung ist auf 4 Wochen beschränkt
- (6) Das Anfahren des Reisemobilparks zur alleinigen Nutzung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist für Tagesgäste nur gegen eine Benutzungsgebühr gestattet.
- (7) Der Reisemobilpark ist eine freiwillige Einrichtung der Gemeinde Unterkirnach.
Ein Nutzungsanspruch besteht nicht.
Die Betreiberin übernimmt keine Gewähr für die ständige Nutzbarkeit des Reisemobilparks sowie seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen.
Dies gilt insbesondere für witterungsbedingt oder infolge höherer Gewalt eintretende Nutzungseinschränkungen.

§ 3. Aufsicht/Anzahl der Stellplätze

- (1) Der Reisemobilpark ist Eigentum der Gemeinde Unterkirnach und untersteht deren Aufsicht. Den Anordnungen der Gemeindebediensteten ist Folge zu leisten.
- (2) Im Reisemobilpark sind insgesamt 19 Stellplätze (davon 2 barrierefreie Stellplätze) ausgewiesen. Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen erlaubt.

§ 4. Benutzungsgebühren und Kurtaxe

- (1) Für die Benutzung des Reisemobilparks wird eine Gebühr in Höhe von 16,00 € (inkl. MwSt) pro Fahrzeug und Nacht erhoben. Diese Gebühr beinhaltet die Versorgung mit Strom bei einer Absicherung bis 6 Ampère, die Versorgung mit Wasser, die Entsorgung des Abwassers sowie die Kurtaxe für zwei Personen pro Fahrzeug. Jede weitere Person muss die jeweilige Kurtaxe zusätzlich entrichten. Bei einer Absicherung bis 16 Ampère wird eine zusätzliche Gebühr von 2,00 € pro Fahrzeug und Nacht (im Zeitraum 01.04. bis 31.10.) und 3,00 € pro Fahrzeug und

Nacht (im Zeitraum 01.11. bis 31.03.) erhoben. Für Tagesgäste wird eine Gebühr von pauschal 5,00 € erhoben. Diese Gebühr beinhaltet die Versorgung mit Strom und Wasser sowie die Entsorgung des Abwassers.

- (2) Die Anmeldung muss spätestens 2 Stunden nach der Ankunft bei der Tourist-Information #EchtUnterkirnach, Mühlenplatz 8 erfolgen. Die Benutzungsgebühr und gegebenenfalls die Kurtaxe sind bei der Tourist-Information gegen Aushändigung eines Parkscheines zu bezahlen. Der Parkschein ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auf der Fahrerseite auszulegen. Ist die Anmeldung bei der Tourist-Information nicht möglich, ist die Gebühr inkl. dem ausgefüllten Anmeldeformular an der Einfahrt des Stellplatzes in den Tresor einzuwerfen. Anmeldeformulare liegen am Tresor aus.
- (3) Gemeindebedienstete überprüfen täglich die Gültigkeit der Parkscheine. Sie sind befugt, die Benutzungsgebühr zu kassieren und Parkscheine auszustellen.
- (4) Der Stellplatz ist am Abreisetag bis 13.00 Uhr zu verlassen. Bei längerem Aufenthalt als 13.00 Uhr ist eine Gebühr für einen weiteren Tag zu entrichten.

§ 5. Mittags- und Nachtruhe

Im Interesse aller Platzgäste und Einwohner wird die Mittagsruhe von 12.30 bis 14.30 Uhr und die Nachtruhe von 22.00 bis 7.00 Uhr festgelegt. In diesen Zeiten ist ruhestörender Lärm zu vermeiden.

§ 6. Müll- und Abwasserentsorgung

- (1) Abfälle alle Art sind in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (2) Die Abwasserentsorgung darf nur über die Sanitärstation (Ver- und Entsorgungsanlage) erfolgen.
- (3) Fahrzeuge dürfen auf den Flächen des Reisemobilparks nicht gewaschen werden.

§ 7. Strom- und Wasserentnahme

- (1) Die Stromentnahme erfolgt über den Kabelverteilerschrank mit handelsüblichen 3-poligen CEE-Stecker, 230 V.
- (2) Die Wasserentnahme erfolgt über die Sanitärstation. Die gewünschte Menge an Trinkwasser kann dort entnommen werden.

§ 8. Offenes Feuer

Offenes Feuer ist nicht gestattet.

§ 9. Hundehaltung

- (1) Hunde sind an der Leine zu führen.
- (2) Hundekot ist über die Restmülltonne zu entsorgen. Für die Aufnahme der Exkremente stehen spezielle Plastiksäcke über die Entsorgungsstation „Robidog junior“ zur Verfügung.

§ 10. Haftung

Die Benutzung des Reisemobilparks und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Betreiberin haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Reisemobilparks, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.

§ 11. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von §142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig


1. entgegen § 2 Abs. 1 den Reisemobilpark nicht als Wohnmobilreisender nutzt;
2. entgegen § 2 Abs. 2 die Straße Rathausplatz nicht im vorgeschriebenen Schritttempo befährt;
3. entgegen § 2 Abs. 3 den Reisemobilpark mit Campingzelten oder Wohnwagen nutzt;
4. entgegen § 2 Abs. 4 den Reisemobilpark als Person ohne festen Wohnsitz nutzt oder gewerbliche Tätigkeiten ausführt;

5. entgegen § 2 Abs. 5 länger als 4 Wochen den Reisemobilpark nutzt;
6. entgegen § 2 Abs. 6 den Reisemobilpark nur zur alleinigen Nutzung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen anfährt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 den Anordnungen der Gemeindebediensteten nicht Folge leistet;
8. entgegen § 3 Abs. 2 Flächen des Reisemobilparks als Parkfläche nutzt, die nicht als solche ausgewiesen sind;
9. entgegen § 4 Abs. 1 nicht die Gebühr und gegebenenfalls die Kurztaxe bezahlt,
10. entgegen § 4 Abs. 2 sich nicht 2 Stunden nach der Ankunft bei der Tourist-Information #EchtUnterkirnach anmeldet;
11. entgegen § 5 die Mittags- oder Nachtruhe stört;
12. entgegen § 6 Abs. 1 Abfälle nicht in die hierfür vorgesehen Behälter entsorgt;
13. entgegen § 6 Abs. 2 Abwasser nicht über die Sanitärstation entsorgt;
14. entgegen § 6 Abs. 3 Fahrzeuge auf dem Reisemobilpark wäscht;
15. entgegen § 8 offenes Feuer anzündet;
16. entgegen § 9 Abs. 1 Hunde nicht an der Leine hält;
17. entgegen § 9 Abs. 2 Hundekot nicht über die Restmülltonne entsorgt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 24.04.2001 mit den Änderungssatzungen vom 16.04.2002, 18.11.2003, 17.10.2006, 09.06.2009, 22.07.2014 und 11.12.2018.

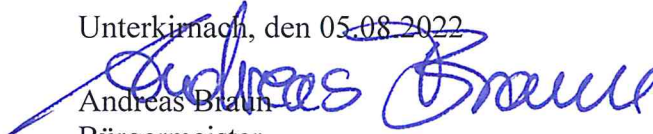
Unterkirnach, 28. Juli 2022


Andreas Braun
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Unterkirnach, den 05.08.2022


Andreas Braun
Bürgermeister